

67/Km

B e k a n n t m a c h u n g**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Ortskern Ostbüren"**

Der Bebauungsplan Nr. 71 erfaßt der Ortskern Ostbüren beidseitig der Ostbürener Straße (K 24). Der Änderungsbereich der 7. Änderung befindet sich im Südosten des Plangebietes und umfaßt das Baugebiet an der Erschließungsstraße "Am Rodbusch".

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung vom 25.06.97 die 7. Änderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 29.09.1997 - Az. 35.2.1-2.4-UN-16/97 - bestätigt, daß bei der Änderung des Bebauungsplanes keine Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Ortskern Ostbüren" liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3/Planung der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 17.10.97

Büscher
Bürgermeisterin